

Förderung von Balkon-PV-Anlagen in der Stadt Vilseck

Vorbemerkung:

Der Stadtrat Vilseck hat in seiner Sitzung am 20. November 2023 beschlossen, die bestehende Richtlinie zur Förderung der Kosten für eine private Beschaffung von Balkon-PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Vilseck zu verlängern, allerdings mit geringeren Fördersätzen. Ziel dieser Förderung ist es aber weiterhin, Anreize dafür zu setzen, den Solarstromanteil weiter zu erhöhen, damit der Energieverbrauch aus fossilen Energieträgern gesenkt und der Schadstoffausstoß verringert werden kann. Auch wenn die Stadt Vilseck über kein eigenes Klimaschutzkonzept verfügt, muss die Stadt ihren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Treibhausgase leisten. Neben den bereits umgesetzten eigenen investiven Maßnahmen kann das z. B. auch durch diese Förderung von Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen für Eigentümer/-innen, Mieter/-innen, Gewerbetreibende oder Vereine geschehen.

A. Fördergegenstand:

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Balkon-PV-Anlagen mit einer maximalen Leistung von 800 Watt. Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte („Balkonmodule“), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden.

B. Förderhöhe:

Balkon-PV-Anlage bis maximal 800 Watt Leistung: 100 Euro pauschaler Festbetrag

C. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

Der Antrag auf Förderung kann nach Beschaffung der PV-Anlage formlos
- per Brief bei der Stadtkämmerei, Marktplatz 13, 92249 Vilseck (Tel. 09662/99-30), oder
- per Email (frederic.proels@vilseck.de)

gestellt werden. Im Antrag ist die Bankverbindung für die Zuschussauszahlung anzugeben.

Dem Antrag sind als Nachweis folgende Unterlagen (in Papierform oder digital) beizufügen:

- Kopie der Rechnung (Antragsteller und Käufer müssen identisch sein)
- Nachweis der Zahlung (Zahlungs- oder Überweisungsbeleg)
- Installationsnachweis

Nach positiver Prüfung des vollständigen Antrags erfolgt die Auszahlung durch die Stadtkasse.

D. Allgemeine Bestimmungen

Zuschussempfänger sind:

- natürliche (volljährige) Personen mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Vilseck
- juristische Personen (Gewerbebetrieb oder Verein) mit Sitz im Gebiet der Stadt Vilseck

Die geförderte Anlage ist am Hauptwohnsitz, bzw. Betriebs-/Vereinssitz oder –gelände im Gebiet der Stadt Vilseck zu nutzen.

Bei Verstoß gegen die Richtlinien oder bei falschen Angaben ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Diese Förderung ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln eine freiwillige Leistung der Stadt Vilseck, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung.

Diese Änderung der Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft und gilt nur für das Jahr 2024. Die Stadt Vilseck behält sich vor, den Inhalt der Förderrichtlinie jederzeit zu ändern.